



Nachtrag I
zur
Allgemeinen Betriebserlaubnis

Nr. 40262

für die **Sonderräder für Personenkraftwagen 6 1/2 J x 14 H2**

Typ **ADB 65**

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 20 Abs. 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15. 11. 1974 (BGBl I S. 3193) wird der Firma

ARC-Alurad GmbH

in **6803 Edingen-Neckarhausen 1**

für die obenbezeichneten, von ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile der Nachtrag I zur Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 40262 mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den Erlaubnisunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Nachtragsgutachten III

zur Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 40262

Blatt 2

nach § 22 StVZO
der Typprüfstelle des Technischen Überwachungs-
Vereins Bayern e.V., München

des Fahrzeugteils: Sonderräder für Per- sonenkraftwagen 1/2 J x 14 H2	Typ: ADB 65	Hersteller/ VXXXXXXX ARC-Alurad GmbH Fulminastr. 1 6803 Edingen-Neckarhausen
--	----------------	--

Flagen und Hinweise (Fortsetzung)

Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen auf der Felgeninnenseite nur Klammengewichte am Felgenhorn verwendet werden.

Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben verwendet werden.

Die Bereifung 195/70 HR 14 kann nur an Fahrzeugen

mit Schaltgetriebe ab Fg-Nr. WDB 10704 210 000 001

mit Automatikgetriebe ab Fg-Nr. WDB 10704 212 000 001

angebaut werden.

Die Bereifung 195/70 HR 14 kann nur an Fahrzeugen

mit Schaltgetriebe ab Fg-Nr. WDB 10722 210 000 001

mit Automatikgetriebe ab Fg-Nr. WDB 10702 212 000 001

verwendet werden.

Wird eine in diesem Nachtragsgutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs genehmigt ist, ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).

1.3. Festigkeitsprüfung:

1.3.1. Dauerfestigkeitsprüfung:

Durch die Erweiterung des Verwendungsbereiches war eine erneute Dauerfestigkeitsprüfung nicht erforderlich.
Die bisherigen Werte behalten ihre Gültigkeit.

Anbauuntersuchung am Fahrzeug:

Die LM-Sonderräder haben ausreichenden Abstand zu Brems- und Fahrwerksteilen und die Freigängigkeit der Reifen in den Radhäusern ist bei den im Straßenverkehr üblichen Betriebsbedingungen gewährleistet.

Die Verwendung von Schneeketten auf der Antriebsachse ist möglich.

Auflagen und Hinweise:

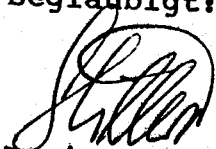
- 1) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 2) Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen.
- 3) Bei Verwendung schlauchloser Reifen sind nur Gummiventile 43 GS/11,5 DIN 7780 oder gerade Ventile 40 MS DIN 7779 zulässig.
Bei Verwendung von Reifen mit Schlauch sind nur gerade Ventile 40 G DIN 7771 oder Gummiventile 38/11,5 DIN 7774 zulässig.
- 4) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen auf der Felgeninnenseite nur Klammengewichte am Felgenhorn verwendet werden.
- 5) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben verwendet werden.

Im Übrigen gelten die in beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e.V., München, vom 18.12.1979 und 14.04.1980 festgehaltenen Angaben

Flensburg, den 30. April 1980

Im Auftrag
Hunkele

Beglaubigt:



Regierungsassistent z.A.

Anlage:

2 Nachtragsgutachten

